# Verbandssatzung des Abwasserverbandes Fulda vom 27.09.2022 (14. Änderung)

#### Präambel

Aufgrund der §§ 9 und 15 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBI. I 1969, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBI. I, S. 618) in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 51 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBI. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBI. I, S. 618) hat die Verbandsversammlung folgende 14. Änderungssatzung in ihrer Sitzung am 27.09.2022 beschlossen:

### Verbandsmitglieder

§ 1

Die Stadt Fulda, die Gemeinde Künzell und die Gemeinde Petersberg in ihren gebietlichen Ausdehnungen nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 11.07.1972 (GVBI. I. 1972, S. 220) bilden einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zum Zwecke der gemeinsamen Abwasserbeseitigung.

#### Name und Sitz

§ 2

Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserverband Fulda". Er hat seinen Sitz in Fulda.

### Aufgabe § 3

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, alle im Gebiet der Verbandsmitglieder (Verbandsgebiet) anfallenden Abwässer abzuleiten, zu reinigen und Reststoffe, soweit möglich, einer Wiederverwertung zuzuführen.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgabe plant, baut, unterhält, betreibt und verwaltet der Verband die für das Verbandsgebiet notwendigen Abwasseranlagen.

Begriffsbestimmungen:

### Abwasseranlage -

alle Einrichtungen zur Sammlung, Fortleitung von Abwasser sowie zur Abwasser- und Klärschlammbehandlung u.a. bis zum Einmünden in ein Gewässer oder eine fremde Abwasser- anlage.

### Abwassersammelleitungen (örtliche Anlagen) -

Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers in der Ortslage, einschließlich der anteilig zuzurechnenden Regenüberlaufbecken und Pumpanlagen für Neubaugebiete und deren Auslasskanäle, bis zum Hauptsammler bzw. zur Abwasserbehandlungsanlage.

### Haupt- und Nebensammler (gemeinsame Anlagen) -

Leitungen zum Transport des gesammelten Abwassers von der Ortslage bzw. Grenze eines abgeschlossenen Baugebietes einschließlich technischer Anlagen (Regenüberlaufbecken und Pumpanlagen) bis zur Abwasserbehandlungsanlage (Klärwerk) und von dort die Ablaufleitung zum Gewässer, soweit sie nicht zu den örtlichen Anlagen zu rechnen sind.

### Abwasserbehandlungsanlage (gemeinsame Anlagen) -

Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.

- (3) Zur Planung und zum Bau der Abwassereinrichtungen ist der Verband im Auftrag eines Verbandsmitgliedes verpflichtet, sobald und soweit dieses die ihm nach § 17 Abs. 2 der Satzung obliegende Finanzierung sichergestellt hat.
- (4) Der Umfang der äußeren Erschließung (gemeinsame Anlagen) ist zwischen Verband und dem einzelnen Verbandsmitglied einvernehmlich zu regeln. Bei Streitigkeiten kann der Regierungspräsident in Kassel als Schlichtungsstelle angerufen werden.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband bei Ausübung seiner Rechte und Pflichten durch Wahrnehmung ihnen gegebener tatsächlicher und rechtlicher Möglichkeiten Hilfe zu leisten.
- (6) Der Verband steht den Mitgliedsgemeinden auf seinem Fachgebiet der Abwasserbeseitigung zu kostenloser Amtshilfe zur Verfügung.
- (7) Der Verband kann Aufgaben der Abwasserbeseitigung im Sinne der Absätze 1 und 2 von Dritten in seine Zuständigkeit übernehmen oder für diese durchführen sowie gegenüber Dritten Dienstleistungen aus seinem Aufgabenbereich erbringen. Hierüber sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen oder Dienstleistungsverträge abzuschließen,

die der Verbandsversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu geben sind.

Vor Übernahme von Aufgaben der Abwasserbeseitigung in einem Umfang von mehr als 250 Einwohnerwerten ist die Zustimmung der Verbandsversammlung sowie der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder erforderlich.

# Organe § 4

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:
  - 1. die Verbandsversammlung
  - 2. der Verbandsvorstand
  - 3. die Geschäftsführung
- (2) Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen umfassen weibliche und m\u00e4nnliche Mitglieder.

### Verbandsversammlung § 5

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus gewählten ehrenamtlichen Vertretern/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder entsenden pro angefangene 2500 Einwohner ihres zum Verband gehörenden Gemeindegebietes 1 Mitglied für die Verbandsversammlung.
- (2) Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die für die jeweilige Kommunalwahl vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist. Während einer Wahlperiode tritt in der zahlenmäßigen Zusammensetzung der Verbandsversammlung keine Änderung ein.

#### § 6

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Dauer der Amtszeit der Vertretungskörperschaft durch diese gewählt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Mit dem Verlust der Wählbarkeit (§§ 33 und 76 HGO) oder der Beendigung des Mandats bzw. Amtes endet die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung.
- (3) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung nach Abs. 1 wird gleichzeitig ein/e Stellvertreter/in gewählt. Er/Sie tritt an die Stelle des Mitgliedes, wenn diese im Einzelfall verhindert ist oder die Wählbarkeit verliert.

Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.

#### § 8

- (1) Die Verbandsversammlung ist für die Entscheidung über folgende Angelegenheiten zuständig:
  - 1. Änderung der Zweckverbandssatzung,
  - 2. Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung, seiner Stellvertreter/innen (§ 7) und der Ausschüsse (§ 9),
  - 3. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Gebührenordnungen,
  - 4. Beschlussfassung über Finanzvereinbarungen mit dem Land Hessen (§ 16),
  - 5. Erlass der Haushaltssatzung und Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes,
  - 6. Entgegennahme der Jahresrechnung sowie Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorsitzenden,
  - 7. Festlegung des Bauprogramms,
  - 8. An- und Verkauf von Grundstücken, Übernahme von Bürgschaften und Beteiligung sowie Aufnahme von Darlehen,
  - 9. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
  - 10. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Verbandsvorstand der Verbandsversammlung wegen ihrer besonderen Bedeutung vorlegt,
  - 11. Auflösung des Zweckverbandes.
  - 12. Beschlussfassung über die Auseinandersetzung und Kostentragung bei Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder.
- (2) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Welche Beschlüsse einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung bedürfen, bestimmt sich nach § 21 Abs. 1 KGG.

#### § 9

Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden.

## Verbandsvorstand § 10

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Stadtbaurat der Stadt Fulda, zwei vom Magistrat der Stadt Fulda bestimmten Mitgliedern und aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden Künzell und Petersberg. Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden Künzell und Petersberg können sich als Mitglieder des Verbandsvorstandes durch ihre Vertreter/innen im Amt vertreten lassen. Für den Stadtbaurat und die übrigen Vorstandsmitglieder der Stadt Fulda bestimmt der Magistrat jeweils eine/n Stellvertreter/in. Vorstandsmitglieder und deren Vertreter/innen können nicht gleichzeitig als Vertreter/innen eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (2) Vorsitzender des Verbandsvorstandes ist der Verbandsvorsitzende, der sich durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten lassen kann.
- (3) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

### § 11

(1) Der Verbandsvorstand beschließt über die wesentlichen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Er ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.

- (2) Der Verbandsvorstand ist zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen. Er muss jederzeit gehört werden und hat das Recht, Anträge zu stellen.
- (3) Das Widerspruchs- und Beanstandungsrecht des Verbandsvorstandes gemäß § 63 HGO erstreckt sich auch auf Beschlüsse der Verbandsversammlung, die mit dem Verbandsinteresse nicht in Einklang stehen oder in wirtschaftlicher Hinsicht nicht vertretbar sind.
- (4) Der Zweckverband wird von dem Verbandsvorstand vertreten.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren nach § 10 Abs. (1) Ziffer 2 gewählten Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind.

# Verbandsvorsitzender § 12

- (1) Dem Verbandsvorsitzenden obliegen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.
- (2) Verbandsvorsitzender ist der Stadtbaurat der Stadt Fulda. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Stellvertreter/in des Verbandsvorsitzenden.

# Geschäftsführung § 13

Die Geschäfte des Verbandes werden durch einen Geschäftsführer und seinen Vertreter erledigt. Der Geschäftsführer hat die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vorzubereiten und auszuführen und ist der Weisungsbefugnis des Verbandsvorsitzenden unterstellt.

# Bedienstete § 14

Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eigener Bediensteter. Er kann Bedienstete ernennen und hauptamtlich anstellen. Auf Beschluss des Verbandsvorstandes kann er bestimmte Aufgaben durch die Ämter der Stadtverwaltung Fulda wahrnehmen lassen. Er hat dafür einen Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen, der dem tatsächlichen Aufwand entspricht.

#### § 15

- (1) Der Verbandsvorstand ist für alle Bediensteten des Zweckverbandes oberste Dienst- und Anstellungsbehörde.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten.
- (3) Soweit der Zweckverband Bedienstete der Verbandsmitglieder übernimmt, tritt er in sämtliche Rechte und Pflichten des bisherigen Dienstherrn ein.

# Aufbringung der Mittel § 16

- (1) Zur Deckung seiner Ausgaben erhebt der Verband aufgrund einer gemäß § 8 Abs. (1) Ziffer 3 zu erlassenden Satzung von den Benutzern der Abwasseranlagen Gebühren.
- (2) Aus den Gebühren sind die Kosten für die Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen sowie die Abschreibung und Fremdzinsen für Darlehen des Verbandes zu

decken. Übersteigt der Tilgungsaufwand die Abschreibung, so tritt dieser an die Stelle der Abschreibung.

(3) Der Aufwand, der dem Abwasserverband für die Herstellung oder Beseitigung der Anschlussleitungen einschließlich Übergabeschacht entsteht, ist dem Abwasserverband Fulda durch den Anschlussnehmer zu erstatten.

#### § 17

- (1) Örtliche Abwassereinrichtungen sind grundsätzlich alle erstmals herzustellenden Einrichtungen, die für die Erschließung oder Erweiterung eines Baugebietes und dessen Anschluss an eine bestehende Abwassersammelleitung bzw. an einen bereits vorhandenen Haupt- oder Nebensammler erforderlich sind sowie die mit der Erschließungsmaßnahme direkt in Verbindung stehende erstmalige Herstellung von Pumpanlagen, Regenentlastungsanlagen oder Regenrückhaltebecken. Die mit der Erschließung oder Erweiterung eines Baugebietes notwendig werdenden Veränderungen an bestehenden Einrichtungen verbundenen wirtschaftlich vertretbaren Investitionskosten werden vom Zweckverband getragen.
- (2) Zum Bau örtlicher Abwassereinrichtungen haben die Verbandsmitglieder, deren Anschlusspflichtige Abwasser einleiten oder nach der dem Bau zugrundeliegenden Planung einleiten können, die erforderlichen Investitionskosten in vollem Umfange aufzubringen. Zuschüsse Dritter und dem Verband für die Maßnahmen gewährte Finanzierungshilfen werden hierauf angerechnet. Der Kostenanteil muss so rechtzeitig beim Verband eingehen, dass er bei Bedarf darüber verfügen kann.
- (3) Werden für Baugebietserschließungen oder –erweiterungen durch die Mitgliedsgemeinden Maßnahmen zur Abtrennung von Außengebieten notwendig, um sicherzustellen, dass kein Grund-, Quell- und Oberflächenwasser in die öffentliche Kanalisation gelangt, werden die damit verbundenen und getrennt auszuweisenden Planungs- und Investitionskosten nach Abzug evtl. Landeszuschüsse grundsätzlich von der betreffenden Mitgliedsgemeinde getragen.

# Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen § 18

- (1) Die für die Gemeinden geltenden Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die in § 131 HGO genannten Aufgaben werden von dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Fulda wahrgenommen. Die Vorprüfung von Vergaben und Kassenbelegen, die Prüfung der Jahresrechnung und die Erstellung des Prüfungsberichtes nimmt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Fulda vor.

### Übergangsbestimmungen § 19

Die Verbandsmitglieder überlassen dem Verband zur unentgeltlichen Nutzung alle ihnen gehörenden Anlagen, die der dem Verband gestellten Aufgabe dienen. Der Verband ist verpflichtet, die übernommenen Anlagen zu unterhalten, zu erneuern, zu erweitern und ggf. wiederherzustellen. Er ist berechtigt, die Anlagen nach seinem Ermessen zu modernisieren. Dadurch ausgelöste Kosten übernimmt der Verband.

#### § 20

Das im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder geltende Ortsrecht gilt nach Inkrafttreten dieser Satzung weiter, soweit es zu ihr oder Beschlüssen der Verbandsversammlung nicht im Widerspruch steht.

### Auflösung § 21

- (1) Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung statt, für die der Verbandsvorstand zuständig ist.
- (2) Das Eigentum an den Anlagen, die der Verband gemäß § 19 übernommen hat, wird den früheren Eigentümern zurückübertragen.
- (3) Die vom Verband gebauten Anlagen werden den Verbandsmitgliedern übereignet, in deren Gebiet sie liegen. Die Kläranlagen einschließlich Auslauf und die in der Gemarkung Gläserzell liegenden Hauptsammler, soweit sie Abwasser aus der Stadt Fulda aufnehmen, werden an die Stadt und an die Verbandsmitglieder übereignet, die diese Anlagen mit der Stadt gemeinsam weiter betreiben.
- (4) Danach verbleibendes Vermögen wird entsprechend dem Vertretungsverhältnis der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung unter diese aufgeteilt.
- (5) Die Schulden sind von den Verbandsmitgliedern im gleichen Verhältnis zu übernehmen, in denen das Vermögen des Verbandes gem. Abs. (3) und (4) auf sie übertragen wird.
- (6) Das Gleiche gilt für den Besoldungs- und Versorgungsaufwand der von der Stadt Fulda zu übernehmenden Verbandsbediensteten (§§ 13, 14).

# Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder § 21 a

- Verbandsmitglieder k\u00f6nnen mit einer Frist von 2 Jahren zum 31.12. eines Jahres ihre Mitgliedschaft im Verband k\u00fcndigen.
- 2) Das ausscheidende Mitalied haftet für die bis 7U seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des **Abwasserverbandes** Fulda weiter. Der gem. Haftungsumfang wird in einer Auseinandersetzungsvereinbarung 5 festgelegt.
- Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht. nachgewiesenem Anspruch kann jedoch dem ausscheidenden Verbandsmitglied hierfür eine Entaewährt werden. Die Reaelunaen hierzu werden einer Auseinandersetzungsvereinbarung gem. Abs. 5 getroffen.
- Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Abwasserverband Fulda zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Zeitwert zu übernehmen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, der Wert einem unabhängigen Sachverständigen bindend Soweit festzulegen. der Abwasserverband Fulda die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Verbandsmitalied unentaeltlich 7U übertragen. sofern Abwasserverband Fulda zur Übernahme seiner Aufgaben nicht benötigt. Etwaige Werterhöhungen sind angemessen zu berücksichtigen. Das Weitere wird in Auseinandersetzungsvereinbarung gem. Abs. 5 geregelt.
- Nach erfolgter Kündigung eines Verbandsmitglieds ist zwischen dem ausscheidenden Verbands-Sachverhalte mitglied und dem Verband über alle zu reaelnden eine Zustimmung Auseinandersetzungsvereinbarung abzuschließen. die der der der Verbandsversammlung Verbandsversammlung bedarf. Das Vorliegen einer von beschlossenen Auseinandersetzungsvereinbarung Voraussetzung ist die Wirksamkeit der Kündigung.

# Bekanntmachungen § 22

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in der in Fulda erscheinenden Tageszeitung "Fuldaer Zeitung" veröffentlicht.

# Inkrafttreten § 23

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserverbandes Fulda beschlossen von der Verbandsversammlung am 27.09.2022. Veröffentlicht in der FZ am 04.10.2022.

Fulda, 04.10.2022 (Siegel) Abwasserverband Fulda Der Verbandsvorstand gez. Daniel Schreiner Verbandsvorsitzender

Satzung 04.08.1967 I / 2 a Az: 3 u

Veröffentlicht: Staatsanzeiger 1967 Nr. 37 vom 11.09.1967 - Seite 1165; Staatsanzeiger 1968 Nr. 2 vom 08.01.1968 - Seite 57.

1. Nachtrag 14.08.1969 I / 2 Az: 3 u

Veröffentlicht: Staatsanzeiger 1969 Nr. 36 vom 08.09.1969 - Seite 1573.

- 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung (Anpassung an das KGG), beschlossen von der Verbandsversammlung am 26.07.1971.
- 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, beschlossen von der Verbandsversammlung am 23.10.1972.
- 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, beschlossen von der Verbandsversammlung am 16.07.1973.
- 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, beschlossen von der Verbandsversammlung am 09.12.1975.
- 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, beschlossen von der Verbandsversammlung am 05.06.1978.
- 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, beschlossen von der Verbandsversammlung am 16.12.1980.
- 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, beschlossen von der Verbandsversammlung am 17.12.1984.
- 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, beschlossen von der Verbandsversammlung am 21.08.1990.
- 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, beschlossen von der Verbandsversammlung am 17.12.1996.
- 10.Änderungssatzung zur Verbandssatzung, beschlossen von der Verbandsversammlung am 30.04.2002,
- 11.Änderungssatzung zur Verbandssatzung, beschlossen von der Verbandsversammlung am 14.12.2004,
- 12.Änderungssatzung zur Verbandssatzung, beschlossen von der Verbandsversammlung am 13.10.2015,
  - in Kraft zum 04.11.2015.
- 13.Änderungssatzung zur Verbandssatzung, beschlossen von der Verbandsversammlung am 13.10.2016,
  - in Kraft zum 01.01.2017.
- 14.Änderungssatzung zur Verbandssatzung, beschlossen von der Verbandsversammlung am 27.09.2022,
  - in Kraft zum 01.01.2023.